

3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn es das Interesse der Fördergemeinschaft erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde oder der Tageszeitung in orts-üblicher Weise (7 Tage vor dem Versammlungstermin) veröffentlicht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-schienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Fördergemeinschaft. Hier gelten die Bestimmungen im § 9.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus DREI gewählten Vertretern/Vertreterinnen, sowie VIER Vertretern/Vertreterinnen kraft Amtes. Die Vertreter/innen kraft Amtes sind:
 - a. der Pfarrer [1] der Katholischen Kirchengemeinde oder der/die von ihm bestellte Vertreter/in
 - b. ein Mitglied des Kirchengemeinderates [2]
 - c. die Besuchsdienstleitung [3]
 - d. die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe [4]
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in) sowie einen Kassier/ eine Kassiererin. Er regelt die Zuständigkeit für die Schriftführung.
3. Die Fördergemeinschaft wird nach außen gemeinsam vom Vorsitzen- den - im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter- und vom Pfarrer der Kirchengemeinde oder dem/der von ihm bestellten Vertreter/in vertreten.
4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Fördergemeinschaft, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Er entscheidet über eine Ermäßigung des Jahresbeitrags im Einzelfall.
6. Er tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden - oder bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden- zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/

Aus der Tradition kirchlicher Sorge um Menschen in geistlicher, seelischer und körperlicher Not heraus sehen sie in Zukunft ihre Aufgabe darin, Dienste in Kirchengemeinden zu unterstützen und zu fördern. Die KPFV stehen Kranken und Pflegebedürftigen über den Rahmen staatlich finanzierter Hilfe hinaus durch pastorale, pflegebegleitende und pflegeergänzende Hilfsangebote bei.

Aufbauend auf der Tradition der Krankenpflege in den Kirchengemeinden soll mit dieser Satzung den neuen Anforderungen Rechnung getragen werden.

deren Stellvertreter/in wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende
8. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.

§ 8 RECHNUNGSFÜHRUNG UND PRÜFUNG

1. Der/die Kassier/erin weist die Einnahmen und Ausgaben der Fördergemeinschaft in einer Jahresrechnung aus. Die abgeschlossene Jahresrechnung samt Belegen wird jeweils an die Kirchenpflege weitergegeben und den Rechnungsakten der Kirchengemeinde beigelegt.
2. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Fördergemein-schaft, kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitglie-derversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt für einen Auflösungsbeschluss.

§ 10 AUFLÖSUNG DER FÖRDERGEMEINSCHAFT, GENEHMIGUNG

1. Bei Auflösung der Fördergemeinschaft fällt ein etwaiges Vermögen an deren Rechtsträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Durch diese Satzung wird die „Satzung der Christlichen Fördergemeinschaft für Krankenpflege St. Michael, 78733 Aichhalden“ vom 23. April 2002 aufgehoben.

Ausgabe April 2015



Krankenpflege Förderverein Aichhalden



§§§§§ Satzung §§§§§

Diese Satzung wurde am 24.04.15 von der Mitgliederversamm- lung verabschiedet und durch den Kirchengemeinderat und den Diözesanverwaltungsrat in Kraft gesetzt.

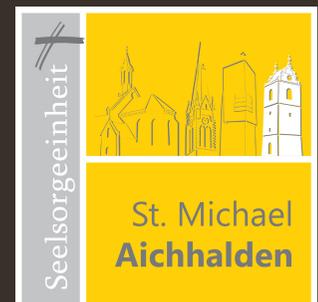
Aichhalden, den 24.04.15


Christian Albrecht,
Pfarrer




Klaus Grieshaber,
Zweiter Vorsitzender

se-aichhalden.drs.de





§ 1 NAME UND AUFGABE DER FÖRDERGEMEINSCHAFT

1. Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Aichhalden ist Rechtsträgerin einer Fördergemeinschaft mit dem Namen „Krankenpflegeförderverein Aichhalden“.
2. Die Gemeinschaft sieht ihre Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung des Auftrages der katholischen Kirche, kranken, pflegebedürftigen, alten und behinderten Menschen zu helfen. Sie fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in der Gemeinde, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.
3. Das Wirkungsgebiet umfasst das Territorium der Pfarrei St. Michael, Aichhalden. Darüber hinaus gilt: die karitativen Dienste der KG Aichhalden – hier die „organisierte Nachbarschaftshilfe“ und die „Demenzbetreuung“ – betreiben in Zusammenarbeit mit den Diensten der KG Heiligenbronn im Rahmen der Kooperation der Seelsorgeeinheit Aichhalden auch Menschen, die zur Kirchengemeinde St. Gallus, Heiligenbronn, gehören.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung folgender Dienste und Einrichtungen:
 - I. Finanzielle Unterstützung des bei der Kirchengemeinde angesiedelten „Besuchsdienstes“
 - II. Unterstützung der „organisierten Nachbarschaftshilfe“ und der „Demenzbetreuung“
 - III. Durch die Unterstützung pastoraler und pflegebegleitender Dienste der „Kirchlichen Sozialstation Schramberg“. Für diese Zwecke erhält die „Kirchliche Sozialstation Schramberg“ einen Anteil der Mitgliederbeiträge, dessen maximale Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - IV. Über weitere Förderungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

PRÄAMBEL

Die Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die zuhause und nicht in Heimen lebten, war lange Zeit überwiegend Privatsache. Vor allem die Kirchengemeinden haben sich in dieser Situation eingedenk ihres diakonischen Heilsauftrags um kranke und alte Menschen und ihre Angehörigen gekümmert. Durch die in vielen Kirchengemeinden entstandenen Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften hat sich dabei ein auf Solidarität gegründetes System der Hilfe für Menschen in Not entwickelt.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede Person werden.
2. Ehepartner sowie in der Hausgemeinschaft lebende Kinder ohne eigenes Einkommen werden als EIN Mitglied angesehen.
3. Die Wartezeit für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Eintritt beträgt zwei Jahre.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder dem/der Kassier/erin.
5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes, gegen den innerhalb einer Woche beim Vorstand Einspruch erhoben werden kann.
7. Übertragung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft geht - bei allen in Absatz 6 genannten Fällen - auf den verbliebenen Ehepartner über.
 - b. Endet die Mitgliedschaft dieses verbliebenen Ehepartners gemäß Absatz 6 oder ist kein Ehepartner vorhanden, bietet der rechtmäßigen Kinder übertragen werden kann (es greifen dann wieder die Regelungen in Absatz 2).
 - c. Die Wartezeit gemäß Absatz 3 entfällt.



§ 4 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

1. Hauptsächliche Einnahmen der Fördergemeinschaft sind der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.
2. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze. Die Mittel werden an die Kasse der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung weitergeleitet.

§ 5 ORGANE

1. Organe der Fördergemeinschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Für die Verhandlungen in den Organen und für deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter (siehe § 7, Absatz 1).
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Revisionsberichtes
 - b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des/der Kassiers/erin und der Kassenprüfer
 - c. die Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen,
 - d. die Festlegung des Jahresbeitrags
 - e. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes zur Weiterentwicklung des(r) geförderten Dienste(s)
 - f. die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht kraft Amtes berufen sind
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - h. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Fördergemeinschaft

Inzwischen ist, unterstützt durch staatliche Leistungsgesetze, ein flächendeckendes Netz an professioneller ambulanter Grundversorgung für kranke und pflegebedürftige Menschen entstanden. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich auch das Selbstverständnis und das Profil der Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften verändert.